

Reglement der Delegation der Bundesversammlung bei der Interparlamentarischen Union (IPU)

vom 6. September 2017

genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 10. November 2017

Die Delegation bei der Interparlamentarischen Union (Delegation)

gestützt auf Kapitel II, Ziffer 2 der Weisung der Verwaltungsdelegation vom 15. Februar 2013 betreffend internationale Aktivitäten von ständigen und nichtständigen parlamentarischen Delegationen

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt insbesondere fest:

- a. die Zuständigkeiten hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel;
- b. die entschädigungsberechtigten Tätigkeiten der Delegation und ihrer Mitglieder;
- c. das Verfahren zur Bewilligung der Tätigkeiten und deren Entschädigung;
- d. die Stellvertretung.

Art. 2 Delegationsbudget

- 1 Die Delegation verfügt über ein-jährliches Budget (Delegationsbudget), dessen Höhe von der Verwaltungsdelegation festgelegt wird.
- 2 Die Delegation achtet darauf, dass die Verwendung der Mittel nach dem Prinzip des zweckmässigen und sparsamen Einsatzes der finanziellen Ressourcen erfolgt. Zu diesem Zweck liegt es in der Zuständigkeit der Delegation, innerhalb der Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Prioritäten zu setzen.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Delegationsbudgets. Sie oder er stützt sich dabei auf die periodischen Meldungen der Parlamentsdienste betreffend den aktuellen Stand der Beanspruchung des Delegationsbudgets ab.
- 4 Die Präsidentin oder der Präsident informiert die andern Mitglieder der Delegation regelmässig über den Stand des Delegationsbudgets.
- 5 Zeichnet sich ab, dass das Delegationsbudget nicht ausreicht, so unterbreitet die Delegation der Verwaltungsdelegation einen Antrag auf Budgeterhöhung.

Art. 3 Tätigkeiten

- 1 Die IPU-Delegation nimmt im Auftrag der Bundesversammlung an den Tätigkeiten und Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teil. Sie orientiert sich dabei an den Reglementen und Gepflogenheiten der Interparlamentarischen Union.
- 2 Zum Aufgabenbereich der Delegation und ihrer Mitglieder gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a. Teilnahme an Sitzungen der Delegation;
- b. Teilnahme an beiden jährlichen Versammlungen der IPU;
- c. Teilnahme von einzelnen Mitgliedern der Delegation an Sitzungen von Komitees oder anderen Gremien der IPU, in welchen das betreffende Delegationsmitglied offiziell Einsitz hat;
- d. Teilnahme von einzelnen Mitgliedern der Delegation an weiteren Konferenzen, Seminaren und sonstigen offiziellen Anlässen der IPU;
- e. Teilnahme an Sitzungen und Arbeitsbesuchen im Rahmen der Ausübung von Berichterstattermandaten;
- f. Wahrnehmung von Gastgeberaufgaben anlässlich von Konferenzen der IPU in Genf;
- g. Wahrnehmung von Gastgeberaufgaben anlässlich von Besuchen von IPU-Delegationen anderer Staaten oder Vertretern der IPU in Bern;
- h. Pflege von bilateralen Beziehungen im Rahmen von Treffen mit anderen nationalen Delegationen oder Vertretern der IPU.

Art. 4 Nichtbewilligungspflichtige Tätigkeiten

Für die Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a–c visiert die Präsidentin oder der Präsident der Delegation die Abrechnung der Entschädigungen nach vorgängiger materieller Prüfung durch die Parlamentsdienste.

Art. 5 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben d–h, welche Kosten zulasten des Delegationsbudgets verursachen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung.

Art. 6 Bewilligungsverfahren

1 Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt in der Regel die Delegation an Anlässen der IPU, zu welchen nur einzelne Vertreterinnen oder Vertreter der nationalen Delegationen eingeladen sind. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet darüber, ob allenfalls ein anderes Mitglied die Delegation vertritt. Dabei werden insbesondere spezifische Fachkenntnisse und Kompetenzen der Mitglieder hinsichtlich des Themas der Veranstaltung berücksichtigt.

2 Die Präsidentin oder der Präsident der Delegation ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Artikel 5.

3 Ist ein Mitglied der Delegation mit dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten nicht einverstanden, kann es diesen der Delegation zur Beurteilung vorlegen. Die Delegation entscheidet abschliessend.

Art. 7 Belege

Die Mitglieder der Delegation reichen zusammen mit den Abrechnungen für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Anlässe der IPU die Belege ein, welche zur Dokumentierung der Entschädigungsberechtigung erforderlich sind.

Art. 8 Freiwillige Beiträge

- 1 Die Delegation kann auf Antrag des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin der IPU zu Lasten ihres Budgets freiwillige Beiträge an Projekte der IPU leisten.
- 2 Übersteigen die geplanten freiwilligen Beiträge pro Jahr die Summe von 10 000 Franken, so muss die Delegation vorgängig das Einverständnis der Verwaltungsdelegation einholen.

Art. 9 Stellvertretung

- 1 Für die Teilnahme an beiden jährlichen Versammlungen der IPU ist keine Stellvertretung möglich.
- 2 Für die Teilnahme an themenspezifischen Anlässen der IPU (wie zum Beispiel am Parlamentarierhearing anlässlich der UN-Generalversammlung oder an der WTO-Parlamentarierkonferenz) ist es möglich, dass neben einer Vertretung der IPU-Delegation auch eine Vertretung der jeweils zuständigen Kommission teilnimmt. Die Kosten für die Teilnahme von Parlamentsmitgliedern, die nicht der IPU-Delegation angehören, gehen nicht zulasten des IPU-Delegationsbudgets. Die Bewilligung für die Teilnahme einer Vertretung der jeweils zuständigen Kommission erteilen die Ratspräsidentinnen oder Ratspräsidenten bzw. die Büros der beiden Räte.

Art. 10 Entschuldigte Absenzen

- 1 Delegationsmitglieder, welche an Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b – e teilnehmen, gelten in ihrem Rat als entschuldigt (GRN Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe e *beziehungsweise* GRS Artikel 44a Absatz 6 und Absatz 6^{bis}).
- 2 Die Abmeldung beim Ratssekretariat erfolgt auf Veranlassung der betreffenden Delegationsmitglieder durch das Delegationssekretariat.

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 10. November 2017 in Kraft.
Das Reglement vom 1. Juni 2010 wird aufgehoben.

Für die Delegation bei der Interparlamentarischen Union

Die Präsidentin:

Margret Kiener Nellen, Nationalrätin